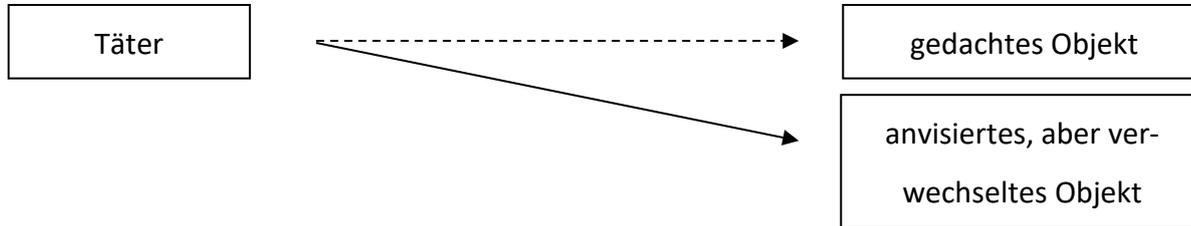


Übersicht: Sonderfälle des Tatumstandsirrtums (§ 16 StGB)

A. IRRTUM ÜBER DAS TATOBJEKT (ERROR IN PERSONA VEL OBJECTO)

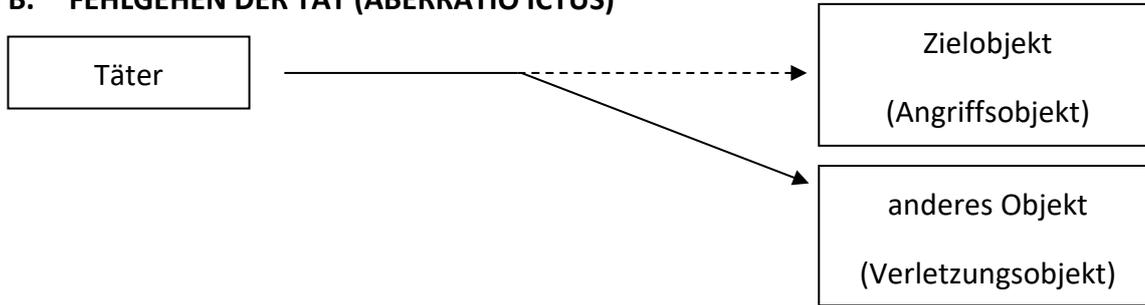


Der Taterfolg tritt an dem anvisierten Objekt ein, der Täter irrt jedoch über die Identität oder die Eigenschaft des Objekts.

Rechtliche Behandlung nach der h.M.:

Vorfrage: Sind anvisiertes und tatsächlich getroffenes Objekt tatbestandlich gleichwertig?	Ja	Nein
Rechtsfolge nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB?	Irrtum ist <i>unbeachtlich</i>	Irrtum ist <i>beachtlich</i>
Beispiel	T will auf O1 schießen, glaubt O2 sei O1 und tötet O2.	T schießt auf den vermeintlichen Hund in der Hundehütte. Tatsächlich war es ein Kind, das getötet wird.
Bewertung	§ 212 Abs. 1 StGB (+)	§ 212 Abs. 1 StGB (-), da § 16 Abs. 1 StGB eingreift; § 222 StGB (+/-); §§ 303 Abs. 1, 2, 22, 23 Abs. 1 StGB (untauglicher Versuch) (+)
Argument	Obj. Tatbestand des § 212 StGB spricht vom Töten eines „anderen Menschen.“ Darauf muss sich der Vorsatz beziehen, was auch der Fall ist, wenn lediglich eine Identitätsverwechslung vorliegt. Durch die tatbestandliche Gleichwertigkeit der Rechtsgüter liegt beim Täter lediglich ein unbeachtlicher Motivirrtum vor.	Der Vorsatz bezieht sich hier nicht auf das Töten eines anderen Menschen, sondern auf die Beschädigung / Zerstörung einer Sache.

B. FEHLGEHEN DER TAT (ABERRATIO ICTUS)

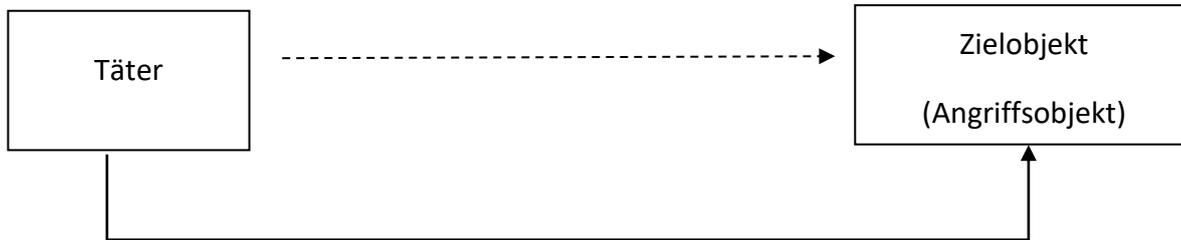


Der Täter trifft nicht das anvisierte (richtig erkannte und individualisierte) Objekt, sondern versehentlich ein anderes. Im Unterschied zum error in persona ist das Angriffsobjekt vom Verletzungsobjekt verschieden.

Rechtliche Behandlung (bei Gleichwertigkeit der Tatobjekte):

<p>Konkretisierungstheorie (h.M.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Versuch bzgl. Angriffsobjekt - Fahrlässigkeit bzgl. Verletzungsobjekt (sofern strafbar) <p><i>Argument:</i> Das Angriffs- ist gerade nicht das Verletzungsobjekt. Vorsatz besteht nur auf das anvisierte Objekt.</p>
<p>Gleichwertigkeitstheorie</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vollendung bei Gleichwertigkeit der Objekte <p><i>Argument:</i> § 16 Abs. 1 StGB fordert keine Konkretisierung. In jedem konkretisierten Vorsatz ist logisch ein genereller Vorsatz enthalten.</p>
<p>Materielle Gleichwertigkeitstheorie</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei höchstpersönlichen Rechtsgütern: Versuch bzgl. Angriffsobjekt und Fahrlässigkeit bzgl. Verletzungsobjekt - bei anderen Rechtsgütern: Vollendung bei Gleichwertigkeit der Objekte. <p><i>Argument:</i> Die Vollendung bei anderen Rechtsgütern ist deshalb legitim, weil die Vorsatzkonkretisierung hier irrelevant ist. Denn der Täter hat hier mit der gattungsmäßigen Bestimmung des Tatobjekts das für den Unrechtstypus Wesentliche erfasst.</p>

Bei **Ungleichwertigkeit** der Tatobjekte unstreitig Bestrafung nur wegen Versuch bzgl. des anvisierten und Fahrlässigkeit bzgl. des getroffenen Objekts (tateinheitlich) möglich – arg.: § 16 I StGB!

C. IRRTUM ÜBER DEN KAUSALVERLAUF

Der Erfolg tritt am gewollten Objekt ein, der vorgestellte Kausalverlauf deckt sich aber nicht mit dem wirklichen. **Lösung der Rspr.:** Bei wesentlicher Abweichung des Kausalverlaufs beachtlicher Irrtum, der zum Vorsatzausschluss bzgl. des objektiven Kausalverlaufs führt, weshalb nur eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht kommt. Unwesentlich ist die Abweichung, wenn sie sich noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt. (**Beachte:** Nach h.L. ist dieser Irrtum nahezu irrelevant, da im Rahmen der obj. Zurechnung ein solcher Erfolg schon nicht zugerechnet wird. Wird der Erfolg jedoch zugerechnet, dann kann ein solcher Irrtum i.d.R. nicht vorliegen.)